

Anlage 1 Vorlage 094/2023

Gegenüberstellung von Änderungen in der Benutzungssatzung Tageseinrichtungen für Kinder

Alt	Neu
<p>§ 1 Abs. 1 Ziff b):</p> <p>a) Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):</p> <p>aa) Schülerbetreuung;</p> <p>bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen;</p> <p>cc) Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Ziff b):</p> <p>b) Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):</p> <p>aa) Schülerbetreuung; Betreuungsangebot an Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen am Vormittag (NGT)</p> <p>bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen im Umfang einer Ganztagesbetreuung (GT)</p> <p>cc) Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule sowie Betreuung an Grundschulen im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung</p>
<p>§ 1 Abs. 4:</p> <p>In die Betreuungseinrichtungen für Schulkinder gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Satzung werden - mit Ausnahme der Hortbetreuung gem. § 1 Abs. 1 lit. b) cc) der Satzung - nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen. Eine Kombination von Schülerbetreuung und Hortbetreuung ist nicht möglich.</p>	<p>§ 1 Abs. 4:</p> <p>In die Betreuungseinrichtungen für Schulkinder gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Satzung werden - mit Ausnahme der Hortbetreuung und flexiblen Nachmittagsbetreuung gem. § 1 Abs. 1 lit. b) cc) der Satzung - nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen. Eine Kombination von Schülerbetreuung und Hortbetreuung ist nicht möglich.</p>
<p>§ 2 Abs. 4:</p> <p>In Krippen endet das Betreuungsverhältnis mit dem dritten Geburtstag. In Ausnahmefällen vereinbart die Stadt Fellbach mit den Personensorgeberechtigten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der betreuten Kleinkindgruppe (Krippe). Hierzu haben die Personensorgeberechtigten spätestens drei Monate im Voraus ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung anzumelden. Die verbindliche Zusage für eine Anschlussbetreuung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid).</p>	<p>§ 2 Abs. 4:</p> <p>In Krippen endet das Betreuungsverhältnis mit dem dritten Geburtstag. Kinder, die in einer Einrichtung betreut werden, die ausschließlich eine Betreuung für Kinder im Alter von 0 – 3j Jahren anbieten, müssen für die Betreuung ab 3 Jahren spätestens sechs Monate im Voraus erneut über das Anmeldeportal „Little Bird“ angemeldet werden. Ist ein Wechsel zum 3. Geburtstag nicht möglich, können die Personensorgeberechtigten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der betreuten Kleinkindgruppe (Krippe) für maximal sechs Monate bei der Stadtverwaltung schriftlich beantragen. Die verbindliche Zusage für eine weitere Betreuung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid). In Ganztageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut werden, werden die Voraussetzungen (Anspruch auf Ganztagesbetreuung) erneut geprüft. Dazu müssen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Nachweise spätestens ein halbes Jahr vor dem 3. Geburtstag vorlegen.</p>

§ 2 Abs. 6:

Die Anmeldung für eine Tageseinrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt digital über das Anmelde- und Verwaltungsportal „Little Bird“. Für Eltern, denen die Voraussetzung für eine Online-Anmeldung fehlt, kann die Anmeldung bei der Stadt Fellbach, Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport vorgenommen werden. Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt des Kindes sowie 24 Monate vor Aufnahmewunschtermin möglich und sollte möglichst ein halbes Jahr im Voraus erfolgen.

§ 2 Abs. 7:

Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz frei wird.

§ 3 Abs. 1:

Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmebogen (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 2) erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung (Anlage 3) auszustellen. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für die Betreuung von Schulkindern nach §1 Nr. 1 lit b) aa) und cc) ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 2 Abs. 6 entfällt:

§ 2 Abs. 6:

Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz frei wird.

§ 3 Abs. 1:

Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmebogen (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 2) erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung (Anlage 3) auszustellen.

Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für die Betreuung von Schulkindern nach § 1 Abs. 1 lit b) ist der Betreuungsbedarf vor der Aufnahme durch Vorlage eines Beschäftigungsnachweises nachzuweisen. Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Falls keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, kann das Kind nur aufgenommen werden, wenn nach erfolgter Überprüfung durch das Kreisjugendamt, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß §27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfüllt wird oder eine Ausnahmegenehmigung der Stadt Fellbach aufgrund Einzelfallprüfung vorliegt. Für arbeitssuchende Eltern wird der Vertrag zunächst nur für 6 Monate abgeschlossen werden.

§ 3 Abs. 3:

Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Prüfung des Aufnahmebogens und - soweit nach Abs. 1 erforderlich – nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie des Nachweises nach § 3 Abs. 2 (Masern) in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid)

§ 4 Abs. 1:

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen täglich besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 08.30 Uhr zu benachrichtigen.

§ 7 Abs. 1:

Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 lit. a) besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Abs. 2

Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar) bzw. Schuljahres (31. Juli) schriftlich kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli.

§ 7 Abs. 3 h):

Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 6 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

§3 Abs. 3:

Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach **Vorlage** des Aufnahmebogens und - soweit nach Abs. 1 erforderlich – nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, **des Beschäftigungsnachweises nach § 3 Abs. 1 Absatz 2** sowie des Nachweises nach § 3 Abs. 2 (Masern) in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (**Vertrag/Zusagebescheid**)

§ 4 Abs. 1:

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen täglich **spätestens ab 9.00 Uhr** besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 08.30 Uhr zu benachrichtigen.

§ 7 Abs. 1:

Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 lit. a) besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, **außer es wurde eine Ausnahme gemäß §2 Abs. 4 vereinbart.**

§ 7 Abs. 2

Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder gem. **§ 1 Abs. 1 lit. b)** besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar) bzw. Schuljahres (31. Juli) schriftlich kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli.

§ 7 Abs. 3 h):

Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. **§ 2 Abs. 1** der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

§ 7 Abs. 4:

Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Fellbach wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).

§ 9 Abs. 1:

Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden.

§ 9 Abs. 2:

Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Abs. 4:

Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Fellbach wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt) bzw. der Vertrag gekündigt.

§ 9 Abs. 1:

Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen in der Einrichtung, ist das Kind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich abzuholen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden.

§ 9 Abs. 2:

Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

Nach einer nicht meldepflichtigen Erkrankung kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen, wenn es ohne Medikamenteneinnahme (z.B. **Medikamente, die fiebersenkend wirken oder Erbrechen verhindern**) symptomfrei ist.